

Allgemeine Auftragsbedingungen der Winternitz Rechtsanwalts GmbH (AAB 2016)

1. Anwendungsbereich

- 1.1. Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen (AAB 2016) gelten für sämtliche Leistungen, die im Zuge eines zwischen der Winternitz Rechtsanwalts GmbH (nachstehend „Rechtsanwalt“) und dem Klienten bestehenden Vertragsverhältnisses erbracht werden.
- 1.2. Die AAB 2016 gelten auch für neue Mandate, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wird.

2. Auftrag und Vollmacht

- 2.1. Der Rechtsanwalt ist berechtigt und verpflichtet, den Klienten in jenem Maß zu vertreten, als dies zur Erfüllung des Mandats notwendig und zweckdienlich ist.

Ändert sich die Rechtslage nach dem Ende des Mandats, so ist der Rechtsanwalt nicht verpflichtet, den Klienten auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen.
- 2.2. Der Klient hat gegenüber dem Rechtsanwalt auf Verlangen eine schriftliche Vollmacht zu unterfertigen. Diese Vollmacht kann auf die Vornahme einzelner, genau bestimmter oder sämtlicher möglicher Rechtsgeschäfte bzw. Rechtshandlungen gerichtet sein.

3. Grundsätze der Vertretung

- 3.1. Der Rechtsanwalt hat die ihm anvertraute Vertretung gemäß dem Gesetz zu führen und die Rechte und Interessen des Klienten gegenüber jedermann mit Eifer, Treue und Gewissenhaftigkeit zu vertreten.
- 3.2. Der Rechtsanwalt ist grundsätzlich berechtigt, seine Leistungen nach eigenem Ermessen vorzunehmen und alle Schritte zu ergreifen, insbesondere Angriffs- und Verteidigungsmittel in jener Weise zu gebrauchen, solange dies dem Auftrag des Klienten, seinem Gewissen oder dem Gesetz nicht widerspricht.
- 3.3. Erteilt der Klient dem Rechtsanwalt eine Weisung, deren Befolgung mit auf Gesetz oder dem Landesrecht beruhenden Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung des Rechtsanwaltes unvereinbar ist, hat der Rechtsanwalt die Weisung abzulehnen. Sind Weisungen aus Sicht des Rechtsanwaltes für den Klienten unzweckmäßig oder sogar nachteilig, hat der Rechtsanwalt vor der Durchführung den Klienten auf die möglicherweise nachteiligen Folgen hinzuweisen.
- 3.4. Bei Gefahr im Verzug ist der Rechtsanwalt berechtigt, auch eine vom erteilten Auftrag nicht ausdrücklich gedeckte oder eine einer erteilten Weisung entgegenstehende Handlung zu setzen oder zu unterlassen, wenn dies im Interesse des Klienten dringend geboten erscheint.

4. Informations- und Mitwirkungspflichten des Klienten

- 4.1. Nach Erteilung des Mandats ist der Klient verpflichtet, dem Rechtsanwalt sämtliche Informationen und Tatsachen, die im Zusammenhang mit der Ausführung des Mandats von Bedeutung sein könnten, unverzüglich mitzuteilen und alle erforderlichen Unterlagen und Beweismittel zugänglich zu machen.
- 4.2. Der Rechtsanwalt ist berechtigt, die Richtigkeit der Informationen, Tatsachen, Urkunden, Unterlagen und Beweismittel anzunehmen, sofern deren Unrichtigkeit nicht offenkundig ist.
- 4.3. Der Rechtsanwalt hat durch gezielte Befragung des Klienten und/oder andere geeignete Mittel auf die Vollständigkeit des Sachverhaltes hinzuwirken. Betreffend die Richtigkeit ergänzender Informationen gilt 4.1. oben.
- 4.4. Während aufrechten Mandats ist der Klient verpflichtet, dem Rechtsanwalt alle geänderten oder neu eintretenden Umstände, die im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein könnten, unverzüglich nach Bekanntwerden derselben mitzuteilen.

5. Verschwiegenheitsverpflichtung, Interessenskollision

- 5.1. Der Rechtsanwalt ist zur Verschwiegenheit über alle ihm anvertrauten Angelegenheiten und die ihm sonst in seiner beruflichen Eigenschaft bekanntgewordenen Tatsachen verpflichtet, deren Geheimhaltung im Interesse seines Klienten gelegen ist.
- 5.2. Der Rechtsanwalt ist berechtigt, sämtliche Mitarbeiter im Rahmen der geltenden Gesetze und Richtlinien mit der Bearbeitung von Angelegenheiten zu beauftragen, soweit diese Mitarbeiter nachweislich über die Verpflichtung zur Verschwiegenheit belehrt worden sind.
- 5.3. Nur soweit dies zur Verfolgung von Ansprüchen des Rechtsanwaltes oder zur Abwehr von Ansprüchen gegen den Rechtsanwalt erforderlich ist, ist der Rechtsanwalt von der Verschwiegenheitspflicht entbunden.
- 5.4. Der Klient kann den Rechtsanwalt jederzeit von der Verschwiegenheitsverpflichtung entbinden. Die Entbindung von der Verschwiegenheit durch seinen Klienten enthebt den Rechtsanwalt nicht der Verpflichtung, zu prüfen, ob seine Aussage dem Interesse seines Klienten entspricht.
- 5.5. Der Rechtsanwalt hat zu prüfen, ob durch die Ausführung eines Mandats die Gefahr eines Interessenskonflikts im Sinne der Bestimmungen der Rechtsanwaltsordnung besteht.

6. Berichtspflichten des Rechtsanwaltes

- 6.1. Der Rechtsanwalt hat den Klienten über die von ihm vorgenommenen Handlungen im Zusammenhang mit dem Mandat in angemessenem Ausmaß zu berichten.

- 6.2. Der Rechtsanwalt kann seiner Berichtspflicht gemäß mündlichem oder schriftlichem Weg nachkommen.

7. Unterbevollmächtigung und Substitution

- 7.1. Der Rechtsanwalt kann sich im Rahmen des Mandats durch Rechtsanwaltsanwärter oder andere Rechtsanwälte vertreten lassen (Unterbevollmächtigung).
- 7.2. Der Rechtsanwalt darf im Verhinderungsfalle den Auftrag oder einzelne Teilhandlungen an einen anderen Rechtsanwalt weitergeben (Substitution).

8. Honorar

- 8.1. Sofern keine anderslautenden Vereinbarungen getroffen wurden, hat der Rechtsanwalt Anspruch auf ein angemessenes Honorar, das sich aufgrund der Bestimmungen des Rechtsanwaltstarifgesetzes unter Zugrundelegung der Allgemeinen Honorarkriterien errechnet.
- 8.2. Auch bei Vereinbarung eines Pauschal- oder Zeithonorars gebührt dem Rechtsanwalt zumindest der vom Gegner über dieses Honorar hinaus erstrittene Kostenersatzbetrag soweit dieser einbringlich gemacht werden kann, ansonsten das vereinbarte Pauschal- oder Zeithonorar.
- 8.3. Zu dem, dem Rechtsanwalt gemäß 8.1. und 8.2. oben gebührenden, Honorar sind die Umsatzsteuer im gesetzlichen Ausmaß, die erforderlichen und angemessenen Spesen (zB für Fahrtkosten, Telefon, Telefax, Kopien) sowie die im Namen des Klienten entrichteten Barauslagen (zB Gerichtsgebühren) hinzuzurechnen.
- 8.4. Der Mandant nimmt zur Kenntnis, dass eine vom Rechtsanwalt vorgenommene, nicht ausdrücklich als bindend bezeichnete Schätzung über die Höhe des voraussichtlich anfallenden Honorars unverbindlich und nicht als verbindlicher Kostenvoranschlag (auch nicht im Sinn des § 5 Abs. 2 KSchG) zu sehen ist, da das Ausmaß der vom Rechtsanwalt zu erbringenden Leistungen ihrer Natur nach nicht verlässlich im Voraus beurteilt werden kann.
- 8.5. Der Aufwand für die Abrechnung und Erstellung der Honorarnoten wird dem Klienten nicht in Rechnung gestellt. Verrechnet wird, sofern keine anderslautende Vereinbarung besteht, der Aufwand für auf Verlangen des Klienten verfasste Briefe an den Wirtschaftsprüfer des Klienten in denen zB der Stand anhängiger Causen, eine Risikoeinschätzung für die Rückstellungsbildung und der Stand der offenen Honorare zum Abschlussstichtag angeführt werden.
- 8.6. Der Rechtsanwalt ist zu jedem beliebigen Zeitpunkt, jedenfalls aber monatlich, berechtigt, Honorarnoten zu legen und Honorarvorschüsse zu verlangen.
- 8.7. Ist der Klient Unternehmer, gilt eine dem Klienten übermittelte und ordnungsgemäß aufgeschlüsselte Honorarnote als genehmigt, wenn und soweit der Klient nicht binnen vier Wochen (maßgebend ist die Versendung durch den Rechtsanwalt) ab Erhalt schriftlich widerspricht.

- 8.8. Sofern der Klient mit der Zahlung des gesamten oder eines Teiles des Honorars in Verzug gerät, hat er an den Rechtsanwalt Verzugszinsen in der gesetzlichen Höhe, mindestens aber in Höhe von 2 % über dem jeweiligen Basiszinssatz zu zahlen. Darüber hinausgehende gesetzliche Ansprüche (zB § 1333 ABGB) bleiben unberührt.
- 8.9. Sämtliche gerichtliche und behördliche Kosten, Barauslagen und Spesen können – nach Ermessen des Rechtsanwaltes – dem Klienten zur direkten Begleichung übermittelt werden.
- 8.10. Bei Erteilung eines Auftrages durch mehrere Klienten in einer Rechtssache haften diese solidarisch für alle daraus entstehenden Forderungen des Rechtsanwaltes.
- 8.11. Kostenersatzansprüche des Klienten gegenüber dem Gegner werden hiermit in Höhe des Honoraranspruches des Rechtsanwaltes an diesen mit ihrer Entstehung abgetreten. Der Rechtsanwalt ist berechtigt, die Abtretung dem Gegner jederzeit mitzuteilen.

9. Haftung des Rechtsanwaltes

- 9.1. Die Haftung des Rechtsanwaltes für fehlerhafte Beratung oder Vertretung ist auf die für den konkreten Schadensfall zur Verfügung stehende Versicherungssumme beschränkt, besteht aber mindestens in Höhe der in § 21a Rechtsanwaltsordnung genannten Versicherungssumme. Diese beträgt derzeit bei Rechtsanwaltsgesellschaften in Form einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung EUR 2,400.000,00 (in Worten: Euro zwei Millionen vierhunderttausend). Diese Haftungsbeschränkung gilt, wenn der Mandant Verbraucher ist, nur für den Fall leicht fahrlässiger Schadenszufügung.
- 9.2. Der gemäß 9.1. oben geltende Höchstbetrag umfasst alle gegen den Rechtsanwalt wegen fehlerhafter Beratung oder Vertretung bestehenden Ansprüche, wie insbesondere solche auf Schadenersatz. Der Höchstbetrag umfasst nicht Ansprüche des Mandanten auf Rückforderung des an den Rechtsanwalt geleisteten Honorars. Allfällige Selbstbehalte verringern die Haftung nicht.
- 9.3. Der gemäß 9.1. oben geltende Höchstbetrag bezieht sich auf einen Versicherungsfall. Bei Vorhandensein zweier oder mehrerer konkurrierender Geschädigter (Klienten) ist der Höchstbetrag für jeden einzelnen Geschädigten nach dem Verhältnis der betraglichen Höhe der Ansprüche zu kürzen.
- 9.4. Die Haftungsbeschränkung gemäß 9.1. oben gilt auch zugunsten aller für die Gesellschaft (als deren Gesellschafter, Geschäftsführer, angestellte Rechtsanwälte oder in sonstiger Funktion) tätigen Rechtsanwälte.
- 9.5. Der Rechtsanwalt haftet für mit Kenntnis des Klienten im Rahmen der Leistungserbringung mit einzelnen Teilleistungen beauftragte Dritte (insbesondere externe Gutachter), die weder Dienstnehmer noch Gesellschafter sind, nur bei Auswahlverschulden.
- 9.6. Der Rechtsanwalt haftet nur gegenüber seinem Klienten, nicht gegenüber Dritten. Der Klient ist verpflichtet, Dritte, die aufgrund des Zutuns des Klienten von den Leistungen des Rechtsanwaltes Kenntnis erlangen, auf diesen Umstand ausdrücklich hinzuweisen.

- 9.7. Der Rechtsanwalt haftet für die Kenntnis ausländischen Rechts nur bei schriftlicher Vereinbarung oder wenn er sich erbötig gemacht hat, ausländisches Recht zu prüfen. EU-Recht gilt nicht als ausländisches Recht, wohl aber das Recht der Mitgliedstaaten.

10. Verjährung / Präklusion

- 10.1. Soweit nicht gesetzlich eine kürzere Verjährungs- oder Präklusivfrist gilt, verfallen sämtliche Ansprüche gegen den Rechtsanwalt, wenn sie nicht vom Klienten binnen sechs Monaten (falls der Klient Unternehmer iSd Konsumentenschutzgesetzes ist) oder binnen eines Jahres (falls der Klient nicht Unternehmer ist) gerichtlich geltend gemacht werden.
- 10.2. Die Frist gemäß 10.1. oben beginnt ab dem Zeitpunkt zu laufen, in dem der Mandant vom Schaden und der Person des Schädigers oder vom sonst anspruchsbegründeten Ereignis Kenntnis erlangt.
- 10.3. Die Ansprüche des Klienten gemäß 10.1. oben verjähren längstens aber nach Ablauf von fünf Jahren nach dem schadenstiftenden (anspruchsbegründeten) Verhalten (Verstoß).

11. Rechtsschutzversicherung des Klienten

- 11.1. Verfügt der Klient über eine Rechtsschutzversicherung, so hat er dies dem Rechtsanwalt unverzüglich bekanntzugeben und die erforderlichen Unterlagen (soweit verfügbar) vorzulegen.
- 11.2. Die Bekanntgabe einer Rechtsschutzversicherung durch den Klienten und die Erwirkung rechtsschutzmäßiger Deckung durch den Rechtsanwalt lässt den Honoraranspruch des Rechtsanwaltes gegenüber dem Klienten unberührt und ist nicht als Einverständnis des Rechtsanwaltes anzusehen, sich mit dem von der Rechtsschutzversicherung Geleisteten als Honorar zufrieden zu geben.
- 11.3. Der Rechtsanwalt ist nicht verpflichtet, das Honorar von der Rechtsschutzversicherung direkt einzufordern, sondern kann das gesamte Entgelt vom Klienten begehren.

12. Beendigung des Mandats

- 12.1. Das Mandat kann – sofern nicht ausdrücklich anderes vereinbart wurde - vom Rechtsanwalt oder vom Klienten ohne Einhaltung einer Frist oder Angabe von Gründen jederzeit aufgelöst werden. Der Honoraranspruch des Rechtsanwaltes bleibt davon unberührt.
- 12.2. Im Falle der Auflösung durch den Klienten oder den Rechtsanwalt, hat letzterer für die Dauer von 14 Tagen den Klienten insoweit noch zu vertreten, als dies nötig ist, um den Klienten vor Rechtsnachteilen zu schützen. Diese Pflicht besteht nicht, wenn der Klient das Mandat widerruft und zum Ausdruck bringt, dass er eine weitere Tätigkeit des Rechtsanwaltes nicht wünscht.

13. Herausgabepflicht

- 13.1. Der Rechtsanwalt hat nach Beendigung des Auftragsverhältnisses auf Verlangen dem Klienten Urkunden im Original zurückzustellen. Der Rechtsanwalt ist berechtigt, Kopien dieser Urkunden zu behalten.
- 13.2. Soweit der Klient nach Beendigung des Mandats Schriftstücke (Kopien von Schriftstücken) verlangt, die er im Rahmen der Mandatsabwicklung bereits erhalten hat, sind die Kosten, in der Höhe von EUR 0,20 zuzüglich Umsatzsteuer pro Kopie, vom Klienten zu tragen.
- 13.3. Der Rechtsanwalt ist verpflichtet, die Akten in elektronischer Form für die Dauer von zehn Jahren ab Beendigung des Mandats sohin auf Datenträgern aufzubewahren und in dieser Zeit dem Klienten bei Bedarf Abschriften auszuhändigen. Für die Kostentragung gilt 13.2. oben.
- 13.4. Sofern für die Dauer der Aufbewahrungspflicht längere gesetzliche Fristen gelten, sind diese einzuhalten. Der Mandant stimmt der Löschung der elektronischen Akten nach Ablauf der Aufbewahrungspflicht zu.

14. Rechtswahl und Gerichtsstand

- 14.1. Auf diese Allgemeinen Auftragsbedingungen (AAB 2016) und das durch diese geregelte Mandatsverhältnis kommt österreichisches Recht zur Anwendung.
- 14.2. Für Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Mandat, wozu auch Streitigkeiten über dessen Gültigkeit zählen, wird die ausschließliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes in Wien vereinbart.
- 14.3. Der Rechtsanwalt ist jedoch berechtigt, Ansprüche gegen den Mandanten auch bei jedem anderen Gericht im In- oder Ausland einzubringen, in dessen Sprengel der Mandant seinen Sitz, Wohnsitz, eine Niederlassung oder Vermögen hat.
- 14.4. Gegenüber Mandanten, die Verbraucher im Sinn des Konsumentenschutzgesetzes sind, gilt die Gerichtsstandsregelung des § 14 des Konsumentenschutzgesetzes.

15. Schlussbestimmungen

- 15.1. Änderungen oder Ergänzungen dieser Auftragsbedingungen (AAB 2016) bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform, sofern der Klient nicht Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes ist.
- 15.2. Erklärungen des Rechtsanwalts an den Klienten gelten jedenfalls als zugegangen, wenn sie an die bei Mandatserteilung vom Mandanten bekanntgegebene oder die danach schriftliche mitgeteilte, geänderte Adresse versandt werden. Der Rechtsanwalt kann mit dem Klienten aber – soweit nichts anderes vereinbart ist – in jeder ihm geeignet erscheinenden Weise korrespondieren.

- 15.3. Nach diesen Auftragsbedingungen schriftlich abzugebende Erklärungen können auch mittels Telefax oder per E-Mail abgegeben werden.
- 15.4. Der Rechtsanwalt ist ohne anders lautende schriftliche Weisung des Mandanten berechtigt, den E-Mail-Verkehr mit dem Klienten in nicht verschlüsselter Form abzuwickeln. Der Klient erklärt, über die damit verbundenen Risiken (insbesondere Zugang, Geheimhaltung, Veränderung von Nachrichten im Zuge der Übermittlung) informiert zu sein und in Kenntnis dieser Risiken zuzustimmen, dass der E-Mail-Verkehr nicht in verschlüsselter Form durchgeführt wird.
- 15.5. Der Klient erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass der Rechtsanwalt die den Klienten und sein Unternehmen betreffende personenbezogene Daten insoweit verarbeitet, überlässt oder übermittelt (im Sinn des Datenschutzgesetzes), als dies zur Erfüllung der dem Rechtsanwalt vom Klienten übertragenen Aufgaben notwendig und zweckmäßig ist oder sich aus gesetzlichen oder standesrechtlichen Verpflichtungen des Rechtsanwaltes (zB Teilnahme am elektronischen Rechtsverkehr) ergibt.
- 15.6. Die Unwirksamkeit einer oder einzelner Bestimmungen dieser Auftragsbedingungen oder des durch die Auftragsbedingungen geregelten Vertragsverhältnisses lässt die Gültigkeit der übrigen Vereinbarung unberührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksame(n) Bestimmung(en) durch eine dieser im wirtschaftlichen Ergebnis möglichst nahekommenden Regelung zu ersetzen.